

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der strafrechtlichen Bekämpfung der Geldwäsche

Die WPK hat mit Schreiben vom 6. Oktober 2020 gegenüber dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz zu dessen Referentenentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der strafrechtlichen Bekämpfung der Geldwäsche wie nachfolgend wiedergegeben Stellung genommen.

Die Wirtschaftsprüferkammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, deren Mitglieder alle Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften in Deutschland sind. Die Wirtschaftsprüferkammer hat ihren Sitz in Berlin und ist für ihre über 21.000 Mitglieder bundesweit zuständig. Ihre gesetzlich definierten Aufgaben sind unter www.wpk.de ausführlich beschrieben.

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat auf seiner Internetseite einen Referentenentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der strafrechtlichen Bekämpfung der Geldwäsche veröffentlicht. Die Wirtschaftsprüferkammer nutzt diese Gelegenheit, um zu diesem Referentenentwurf Stellung zu nehmen.

Wir begrüßen und unterstützen Maßnahmen, die der Verhinderung und der Bekämpfung von Geldwäsche dienen. Der Gesetzesentwurf soll ebenfalls diesem Zweck dienen, weshalb wir diesen grundsätzlich auch begrüßen. Einige Punkte des Gesetzesentwurfs sehen wir jedoch kritisch.

Aus Sicht der Wirtschaftsprüferkammer ist zum Referentenentwurf Folgendes anzumerken:

1. Der Referentenentwurf sieht vor, dass der **Vortatenkatalog des § 261 Strafgesetzbuch** (StGB) entfällt. Künftig sollen alle Straftaten mögliche Vortaten der Geldwäsche sein. An dieser Stelle möchten wir auf die Richtlinie (EU) 2018/1673 über die strafrechtliche Bekämpfung der Geldwäsche hinweisen, deren Umsetzung der Gesetzesentwurf dient. Die EU-Richtlinie sieht lediglich eine Erweiterung des derzeitigen Vortatenkatalogs vor. Eine vollständige Streichung des Vortatenkatalogs fordert die EU-Richtlinie hingegen nicht. Dies auch aus gutem Grund. Würde jede Straftat zu einer möglichen Vortat der Geldwäsche werden, würde dies zu einer unübersichtlichen Ausuferung des Geldwäschetatbestands führen. Bei jeder Straftat, mit der auch nur ein minimaler Vermögenswert erlangt wird, müsste im Nachgang geprüft werden, ob nicht auch eine Strafbarkeit wegen Geldwäsche in Betracht kommt. Das würde den Verwaltungsaufwand übermäßig erhöhen, aber wenig zur Geldwäscheprävention beitragen.

Die vollständige Aufhebung des Vortatenkatalogs hätte zudem mittelbar zur Folge, dass WP/vBP möglicherweise zahlreiche Verdachtsmeldungen abgeben müssten. Dies würde zu einer weiteren Aushöhlung der gesetzlich geregelten Verschwiegenheitspflicht von WP/vBP führen und das Mandatsverhältnis unnötig belasten. Selbst die Mandanten müssten befürchten, von ihrem WP/vBP der FIU gemeldet zu werden, die nur einmalig einen geringen Vermögenswert aus einer einfachen Straftat erlangt haben und nicht die Absicht haben, diesen in den legalen Finanzkreislauf einzuschleusen. Denkbar wäre, dass die Mandanten versuchen würden, gegenüber dem WP/vBP Sachverhalte zu verheimlichen, um eine Verdachtsmeldung zu vermeiden. Insbesondere im Bereich von Prüfungstätigkeiten ist es für WP/vBP wichtig, dass das Ergebnis der Prüfung auf tatsächlichen Gegebenheiten und Sachverhalten beruht.

Daher sprechen wir uns für eine Eins-zu-eins-Umsetzung der Richtlinie aus und lehnen eine vollständige Aufhebung des Vortatenkatalogs ab.

2. Wir begrüßen das Vorhaben, die **Geldwäschestrafbarkeit von Strafverteidigern bei der Honorarannahme künftig in § 261 StGB** zu regeln, da auch Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer bei Steuerstraftaten nach § 392 Abs. 1 Abgabenordnung als Verteidiger tätig werden können. Wie auch die Bundesrechtsanwaltskammer und die Bundessteuerberaterkammer regen wir entsprechend an, die Regelung auf alle Tätigkeiten eines Wirtschaftsprüfers/vereidigten Buchprüfers (WP/vBP) zu erstrecken. Sollte der Vortatenkatalog künftig entfallen, laufen WP/vBP regelmäßig Gefahr, sich bei der Annahme von Honoraren wegen Geldwäsche selber strafbar zu machen, auch wenn sie nicht als Verteidiger tätig

sind. WP/vBP könnten auch im Rahmen von Prüfertätigkeiten oder bei der steuerlichen Beratung Kenntnis von möglichen Straftaten ihrer Mandanten erlangen. Da in solchen Fällen der WP/vBP nie ganz ausschließen kann, dass das Honorar, welches er für seine Leistung von den Mandanten erhält, von der aufgedeckten Straftat stammt, wäre die Annahme des Honorars durch den WP/vBP nicht möglich, ohne sich selber wegen Geldwäsche strafbar zu machen. Um der Geldwäschestrafbarekeit zu entgehen, bliebe dem WP/vBP nur übrig, die Annahme des Honorars abzulehnen oder dieses dem Mandanten zurückzuzahlen. Für bereits erbrachte Leistungen würden dann jedoch Zahlungsausfälle drohen.

3. Überdies möchten wir anregen, in **§ 43 Geldwäschegesetz (GwG) eine Ausnahme von der Meldepflicht** für den Fall aufzunehmen, in dem der Verpflichtete das Risiko sieht, selbst wegen Geldwäsche bzw. Beteiligung an dieser strafrechtlich verfolgt zu werden, wenn er eine Verdachtsmeldung abgibt. Eine solche Ausnahmeregelung ist dringend notwendig, falls die strafbefreiende Selbstanzeige des § 261 Abs. 9 StGB und die damit korrespondierende Vorschrift des § 43 Abs. 4 GwG tatsächlich wie geplant entfallen sollte. Nur so kann dem verfassungsrechtlichen Grundsatz „nemo tenetur se ipsum accusare“ Rechnung getragen werden. Eine ähnliche Regelung findet sich bereits im § 52 Abs. 4 GwG.

Wir würden uns freuen, wenn unsere Anregungen im Rahmen des weiteren Verfahrens Berücksichtigung fänden.
